

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Januar 2012 die nachstehende

Satzung

des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 130,-- €
- a) Kreistagsabgeordnete, die Ihre Unterlagen (z.B. Einladungen, Sitzungsvorlagen) ausschließlich in elektronischer Form beziehen, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 20,-- €
- (2) Die Vertreter/innen der Landrätin/des Landrates nach § 81 Abs. 2 NKomVG, die Fraktionsvorsitzende(n) und die weiteren dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:
- a) für die Vertreter und Vertreterinnen der Landrätin/des Landrates 310,-- €
- b) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n
- | | |
|---|----------|
| bis 4 Fraktions- /Gruppenmitglieder | 210,-- € |
| von 5 bis 9 Fraktions- /Gruppenmitglieder | 260,-- € |
| von 10 bis 14 Fraktions- /Gruppenmitglieder | 310,-- € |
| ab 15 Fraktions- /Gruppenmitglieder | 360,-- € |
- c) für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Kreistages 100,-- €
- d) für die weiteren dem Kreisausschuss angehörenden Beigeordneten 80,-- €
- (3) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Abgeordnetenfunktionen werden nur wegen einer dieser Funktionen gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 2**Sitzungsgelder, Kinderbetreuung**

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 30,-- € je Sitzung oder Veranstaltung.
- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung, soweit die Landrätin/der Landrat wegen der Verhinderung der stellvertretenden Landrätinnen/Landräte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages oder deren Vertreter/innen mit der repräsentativen Vertretung des Landkreises beauftragt.
- (3) Das in Absatz 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 24,-- € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 60,-- € gewährt werden.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 10,-- €, höchstens bis zu 60,-- € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3**Verdienstaufschlag, Pauschalstundensätze**

Auf Antrag werden gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt:

1. unselbständigen Kreistagsabgeordneten der Verdienstaufschlag - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes einschl. der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 28,-- € pro Stunde und 168,-- € pro Tag,
2. selbständigen Kreistagsabgeordneten eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 28,-- € pro Stunde und 168,-- € pro Tag,
3. ein Pauschalstundensatz von 10,-- €, höchstens 60,-- € pro Tag, wenn die/der Kreistagsabgeordnete ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann,
4. ein Pauschalstundensatz von 10,-- €, höchstens 60,-- € pro Tag, wenn die/der Kreistagsabgeordnete keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann .

§ 4**Fahrtkosten**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Fahrtkosten für An- und Abreise zu Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für dienstlich notwendige Fahrten gewährt werden,
- (2) Abs. 1 Buchst. b) findet für die Vertreter/innen der Landrätin/des Landrates i.S. des § 81 Abs. 2 NKomVG Anwendung, soweit diese bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises ihre privateigenen Kraftfahrzeuge einsetzen. Der Nachweis erfolgt in Form von Fahrtenbüchern, die der Landkreis zu stellen hat.

§ 5**Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 98 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 4 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder Kreisausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6**Kreisbrandmeister/in und sonstige im Feuerschutz für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 607,-- € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 2 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
- (2) Neben der nach Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles. § 1 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 98 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet.

Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Landrätin/der Landrat oder deren/dessen allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter.

- (4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| a) Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft | 50,-- € |
| b) Kreisausbildungsleiter/in | 125,-- € |
| c) Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 100,-- € |
| d) Kreissicherheitsbeauftragte/r | 50,-- € |
| e) Kreisbrandabschnittsleiter/in | |
| a) für den Brandabschnitt West | 318,-- € |
| b) für den Brandabschnitt Ost | 318,-- € |
| f) ständige/r Vertreter/in des Kreisbrandabschnittsleiters/
der Kreisbrandabschnittsleiterin | |
| a) für den Brandabschnitt West | 90,-- € |
| b) für den Brandabschnitt Ost | 90,-- € |
| g) Leiter/in der Fernmeldezentrale des Hauptverwaltungsbeamten/
der Hauptverwaltungsbeamtin | 16,-- € |
| h) Kreisgefahrgutbeauftragte/r | 50,-- € |
| i) Gerätewart/in Fachzug DekonMess | 30,-- € |
| j) Führer/in des Fachzuges DekonMess | 16,-- € |

Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

- (6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Absätzen 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 für die/den Kreisbrandmeister/in und Absatz 4 f) für die Kreisbrandabschnittsleiter/in unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 7

Kreissenorenbetreuer/in

Der bzw. die Kreissenorenbetreuer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € je Monat. § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Absätze 2, 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld entsprechend des § 2 Abs. 1 und 3 gezahlt.

§ 2 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend.

(2) Für folgende Ehrenämter wird ein Ersatz von Auslagen mit einem Höchstbetrag je Monat festgesetzt:

a) für die/den Kreisjägermeister/in	180,-- €
b) für die/den Kreisbildstellenleiter/in	105,-- €
c) für die/den Kreisnaturschutzbeauftragte/n	160,-- €
d) für Naturschutzvertrauensleute	26,-- €
e) für die/den Kreisheimatpfleger/in	160,-- €
f) für die/den Vertreter der Kreisheimatpflegerin/ des Kreisheimatpflegers	16,-- €

Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs.2 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.

(3) Mit dem Auslagenersatz nach Absatz 2 sind gleichzeitig alle Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes und Orts- und Ferngespräche mit Teilnehmern innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

(4) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und Ferngespräche mit Teilnehmern außerhalb des Kreisgebietes werden den in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten besonders vergütet. Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach § 98 NBG. Daneben wird Verdienstaussfall nach § 3 erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.02.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Reisekosten in der Fassung vom 07.10.2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 36 vom 23.10.2008) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. November 2011

Landrat